

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan Nr. 13 A II

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 im Bereich des
Grundstücks FlNr. 1000/16

1. Im Bebauungsplan Nr. 13, der seit 11.11.1965 rechtsverbindlich ist, ist die überbaubare Fläche für Garagen auf dem Grundstück FlNr. 1000/16 in einer Entfernung von 3,00 m zur Schillerstraße angeordnet. Dieser Anordnung stand die Überlegung zugrunde, daß der Grundstückseigentümer die Garagen nicht in diesem Teil, sondern von der Breitseite her anfahren wird. Um aber aus dieser Festsetzung keine bezugnehmenden Auswirkungen auf das Nachbargrundstück FlNr. 996/1 entstehen zu lassen, war es geboten, den Bebauungsplan zu ändern und einen Stauraum von 5,50 m anzugeben.
2. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung, die dem Bebauungsplan Nr. 13 zugrunde liegt, nichtberührt. Sie ist für die Nutzung des betroffenen und der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung. Die Änderung ist deshalb in einem Verfahren nach § 13 BBauG durchzuführen.
3. Durch diese Änderung entstehen dem Markt Garmisch-Partenkirchen keine Kosten.
4. Diese Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes, sondern soll Aufschluß über das Motiv und die Tragweite der Änderungsmäßnahme geben.

Garmisch-Partenkirchen, 19.11.1975

In Vertretung:



(Neidlinger)
2. Bürgermeister

Str.